

Netznutzungsprodukte 2027 Verteilnetzbetreiber St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG

Netznutzungsprodukte für Verteilnetzbetreiber

Netznutzung für Verteilnetzbetreiber NE 3	NVH	2
Netznutzung für Verteilnetzbetreiber NE 4	NVT	4
Netznutzung für Verteilnetzbetreiber NE 5a	NVM	6

ST.GALLISCH-APPENZELLISCHE KRAFTWERKE AG

Netznutzung für Verteilnetzbetreiber NE 3

NVH

Grundlagen und Anwendung

Grundlage für die Netznutzung bilden die «Netzanschlussbedingungen Mittelspannung» (NAB-MS), welche analog für die Netzebene 3 Gültigkeit haben. Ebenfalls Gültigkeit hat das Branchendokument «Metering Code Schweiz» (MC-CH) und das Umsetzungsdokument «Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz» (SDAT-CH) in der jeweils aktuellen Fassung.

Diese Preise gelten für Verteilnetzbetreiber der Netzebene 3 und kommen nach Abschluss eines Netznutzungsvertrages zwischen SAK und dem Verteilnetzbetreiber zur Anwendung. Im Netznutzungsentgelt sind anteilig die Netzkosten aller vorgelagerten nationalen Netzbetreiber enthalten. Es beinhaltet auch anteilig die Wirkverluste der Netzebenen 1 bis 3. Die Kosten für die allgemeinen Systemdienstleistungen (SDL) des Übertragungsnetzbetreibers sowie die Stromreserve und der Tarifizuschlag für solidarisierte Kosten des Übertragungsnetzes sind in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Sie werden Verteilnetzbetreibern mit Endverbrauchern direkt von Swissgrid AG belastet.

Preise NVH

Die nachstehenden Preisansätze für Netznutzung gelten für Netzübergabestellen der Netzebene 3. Die Kosten für die Netzinfrastruktur und Deckung der Übertragungsverluste sind enthalten.

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027.

Arbeitspreise	Einheit	NVH
Arbeitspreis (durchgehend) Basis Nettoenergie	[CHF/MWh]	2.20
Leistungspreis		
Je ¼-h-Jahresmaximum (Basis NüSt.)	[CHF/MW/Mt.]	2'500.00
Grundpreis		
Je Netzübergabestelle gemessen	[CHF/Netzübergabestelle/Mt.]	170.00
Blindenergiepreise		
Blindenergie konform (Vergütung)	[CHF/MVarh]	-0.49
Blindenergie nicht konform (Verrechnung)	[CHF/MVarh]	5.16

Preise exkl. MWST

Messtarif

Messdienstleistungen		
Wandermessungen Hochspannung	[CHF/MP/Mt.]	54.50
Virtuelle Messungen	[CHF/MP/Mt.]	2.25

Preise exkl. MWST

Messeinrichtung und Messwerte

Die Energiemessung erfolgt in Hochspannung. Die Messwerte für Arbeit werden direkt aus der installierten Messung (Basis NüSt.) ermittelt. Die Messeinrichtung umfasst die in den NAB-MS erwähnten Mess- und Tarifapparate sowie Fernzähleinrichtungen.

Erfassungszeiten

Es erfolgt keine Differenzierung, Einheitspreis.

Leistungserfassung

Die Leistungserfassung erfolgt mit einer Messperiode von 15 Minuten an den Netzübergabestellen. Bei mehreren Messstellen wird deren Summenmaximum zeitkoinzident ermittelt. Als Jahresmaximum gilt die höchstbelastete ¼-Stunde im Kalenderjahr.

Blindenergiepreise

Abgabe und Bezug der Blindenergie werden pro Netzübergabestelle ausgewertet. Induktive Blindenergie gilt im Tarifjahr 2027 grundsätzlich als konform. Hingegen gilt die kapazitive Blindenergie im Tarifjahr 2027 grundsätzlich als nicht konform.

Verrechnung

Die Verrechnung der monatlichen Netznutzung erfolgt aufgeteilt in Leistung, Arbeit, Blindenergie und Grundpreis. Massgebend für die Leistungsverrechnung ist der höchste Leistungswert (15 Min.) je Kalenderjahr. In den einzelnen Abrechnungsmonaten wird der bisher höchste Leistungswert des Kalenderjahres als Akonto verrechnet. Die Korrektur aller Monate auf das Jahresmaximum erfolgt mit der Schlussabrechnung im Dezember. Die Basis für die Verrechnung der Wirkarbeit bildet die an den Netzübergabestellen gemessene, aggregierte Nettoenergie in Bezugsrichtung. Es erfolgt keine zeitliche Differenzierung der Erfassungszeiten. Die Verrechnung der Blindenergie erfolgt aufgrund der Netto-Monatswerte der Netzübergabestellen. Der Grundpreis wird monatlich und je physischer Netzübergabestelle der Netzebene 3 erhoben. Die Erhebung des Messtarifs erfolgt als separate Verrechnungsposition. Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage nach Rechnungsstellung.

Schlussbestimmungen

Die Preise basieren auf den heutigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, EICOM-Verfügungen oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben, behält sich die SAK das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres.

Stand: Mai 2026, gültig ab 01.01.2027

Netznutzung für Verteilnetzbetreiber NE 4

NVT

Grundlagen und Anwendung

Grundlage für die Netznutzung bilden die «Netzanschlussbedingungen Mittelspannung» (NAB-MS), welche analog für die Netzebene 4 Gültigkeit haben. Ebenfalls Gültigkeit hat das Branchendokument «Metering Code Schweiz» (MC-CH) und das Umsetzungsdokument «Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz» (SDAT-CH) in der jeweils aktuellen Fassung.

Diese Preise gelten für Verteilnetzbetreiber der Netzebene 4 und kommen nach Abschluss eines Netznutzungsvertrages zwischen SAK und dem Verteilnetzbetreiber zur Anwendung. Im Netznutzungsentgelt sind anteilig die Netzkosten aller vorgelagerten nationalen Netzbetreiber enthalten. Es beinhaltet auch anteilig die Wirkverluste der Netzebenen 1 bis 4. Die Kosten für die allgemeinen Systemdienstleistungen (SDL) des Übertragungsnetzbetreibers sowie die Stromreserve und der Tarifizuschlag für solidarisierte Kosten des Übertragungsnetzes sind in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Sie werden Verteilnetzbetreibern mit Endverbrauchern von Swissgrid AG direkt belastet.

Preise NVT

Die nachstehenden Preisansätze für Netznutzung gelten für Netzübergabestellen der Netzebene 4. Die Kosten für die Netzinfrastruktur und Deckung der Übertragungsverluste sind enthalten.

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027.

Arbeitspreise	Einheit	NVT
Arbeitspreis (durchgehend) Basis Nettoenergie	[CHF/MWh]	2.30
Leistungspreis		
Je ¼-h-Jahresmaximum (Basis NüSt.)	[CHF/MW/Mt.]	9'800.00
Grundpreis		
Je Netzübergabestelle gemessen	[CHF/Netzübergabestelle/Mt.]	170.00
Blindenergiepreise		
Blindenergie konform (Vergütung)	[CHF/MVarh]	-0.49
Blindenergie nicht konform (Verrechnung)	[CHF/MVarh]	5.16

Preise exkl. MWST

Messtarif

Messdienstleistungen		
Wandermessungen Mittelspannung	[CHF/MP/Mt.]	54.50
Virtuelle Messungen	[CHF/MP/Mt.]	2.25

Preise exkl. MWST

Messeinrichtung und Messwerte

Die Energiemessung erfolgt in Mittelspannung. Die Messwerte für Arbeit werden direkt aus der installierten Messung (Basis NüSt.) ermittelt. Die Messeinrichtung umfasst die in den NAB-MS erwähnten Mess- und Tarifapparate sowie Fernzähleinrichtungen.

Erfassungszeiten

Es erfolgt keine Differenzierung, Einheitspreis.

Leistungserfassung

Die Leistungserfassung erfolgt mit einer Messperiode von 15 Minuten an den Netzübergabestellen. Bei mehreren Messstellen wird deren Summenmaximum zeitkoinzident ermittelt. Das jeweilige Leistungsmaximum pro Monat entspricht dem Einzelmaximum bzw. Summenmaximum.

Blindenergiepreise

Abgabe und Bezug der Blindenergie werden pro Netzübergabestelle ausgewertet. Induktive Blindenergie gilt im Tarifjahr 2027 grundsätzlich als konform. Hingegen gilt die kapazitive Blindenergie im Tarifjahr 2027 grundsätzlich als nicht konform.

Verrechnung

Die Verrechnung der monatlichen Netznutzung erfolgt aufgeteilt in Leistung, Arbeit, Blindenergie und Grundpreis. Massgebend für die Leistungsverrechnung ist der höchste Leistungswert (15 Min.) je Kalenderjahr. In den einzelnen Abrechnungsmonaten wird der bisher höchste Leistungswert des Kalenderjahres als Akonto verrechnet. Die Korrektur aller Monate auf das Jahresmaximum erfolgt mit der Schlussabrechnung im Dezember. Die Basis für die Verrechnung der Wirkarbeit bildet die an den Netzübergabestellen gemessene, aggregierte Nettoenergie in Bezugsrichtung. Es erfolgt keine zeitliche Differenzierung der Erfassungszeiten. Die Verrechnung der Blindenergie erfolgt aufgrund der Netto-Monatswerte der Netzübergabestellen. Der Grundpreis wird monatlich und je physischer Netzübergabestelle der Netzebene 4 erhoben. Die Erhebung des Messtarifs erfolgt als separate Verrechnungsposition. Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage nach Rechnungsstellung.

Schlussbestimmungen

Die Preise basieren auf den heutigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, EICOM-Verfügungen oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben, behält sich die SAK das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres.

Stand: Mai 2026, gültig ab 01.01.2027

Netznutzung für Verteilnetzbetreiber NE 5a

NVM

Grundlagen und Anwendung

Grundlage für die Netznutzung bilden die «Netzanschlussbedingungen Mittelspannung» (NAB-MS). Ebenfalls Gültigkeit hat das Branchendokument «Metering Code Schweiz» (MC-CH) und das Umsetzungsdokument «Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz» (SDAT-CH) in der jeweils aktuellen Fassung.

Diese Preise gelten für Verteilnetzbetreiber der Netzebene 5a und kommen nach Abschluss eines Netznutzungsvertrages zwischen SAK und dem Verteilnetzbetreiber zur Anwendung. Im Netznutzungsentgelt sind anteilig die Netzkosten aller vorgelagerten nationalen Netzbetreiber enthalten. Es beinhaltet auch anteilig die Wirkverluste der Netzebenen 1 bis 5a. Die Kosten für die allgemeinen Systemdienstleistungen (SDL) des Übertragungsnetzbetreibers sowie die Stromreserve und der Tarifzuschlag für solidarisierte Kosten des Übertragungsnetzes sind in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Sie werden Verteilnetzbetreibern mit Endverbrauchern von Swissgrid AG direkt belastet.

Preise NVM

Die nachstehenden Preisansätze für Netznutzung gelten für Netzübergabestellen der Netzebene 5a. Die Kosten für die Netzinfrastruktur und Deckung der Übertragungsverluste sind enthalten.

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027.

Arbeitspreise	Einheit	NVM
Arbeitspreis (durchgehend) Basis Nettoenergie)	[CHF/MWh]	2.95
Leistungspreis		
Je ¼-h-Jahresmaximum (Basis NüSt.)	[CHF/MW/Mt.]	10'100.00
Grundpreis		
Je Netzübergabestelle gemessen	[CHF/Netzübergabestelle/Mt.]	170.00
Je Netzübergabestelle ungemessen	[CHF/Netzübergabestelle/Mt.]	50.00
Blindenergiepreise		
Blindenergie konform (Vergütung)	[CHF/MVarh]	-0.49
Blindenergie nicht konform (Verrechnung)	[CHF/MVarh]	5.16

Preise exkl. MWST

Messtarif

Messdienstleistungen		
Wandermessungen Mittelspannung	[CHF/MP/Mt.]	54.50
Wandermessungen Niederspannung	[CHF/MP/Mt.]	33.50
Virtuelle Messungen	[CHF/MP/Mt.]	2.25

Preise exkl. MWST

Messeinrichtung und Messwerte

Die Energiemessung erfolgt in der Regel in Mittelspannung. Wenn es in besonderen Fällen technisch und wirtschaftlich zweckmässig ist, kann die Energiemessung auch in Niederspannung vorgenommen werden. Bei niederspannungsseitiger Messung erfolgt eine Umrechnung der Messwerte auf die Mittelspannungsebene. Auf den Messwerten in Leistung und Arbeit wird ein Zuschlag von 2% zur Deckung der Transformationsverluste erhoben.

Die Messwerte für Arbeit werden direkt aus der installierten Messung (Basis NüSt.) ermittelt. Die Messeinrichtung umfasst die in den NAB-MS erwähnten Mess- und Tarifapparate sowie Fernzähleinrichtungen.

Erfassungszeiten

Es erfolgt keine Differenzierung, Einheitspreis.

Leistungserfassung

Die Leistungserfassung erfolgt mit einer Messperiode von 15 Minuten an den Netzübergabestellen. Bei mehreren Messstellen wird deren Summenmaximum zeitkoinzident ermittelt. Das jeweilige Leistungsmaximum pro Monat entspricht dem Einzelmaximum bzw. Summenmaximum.

Blindenergiepreise

Abgabe und Bezug der Blindenergie werden pro Netzübergabestelle ausgewertet. Induktive Blindenergie gilt im Tarifjahr 2027 grundsätzlich als konform. Hingegen gilt die kapazitive Blindenergie im Tarifjahr 2027 grundsätzlich als nicht konform.

Verrechnung

Die Verrechnung der monatlichen Netznutzung erfolgt aufgeteilt in Leistung, Arbeit, Blindenergie und Grundpreis. Massgebend für die Leistungsverrechnung ist der höchste Leistungswert (15 Min.) je Kalenderjahr. In den einzelnen Abrechnungsmonaten wird der bisher höchste Leistungswert des Kalenderjahres als Akonto verrechnet. Die Korrektur aller Monate auf das Jahresmaximum erfolgt mit der Schlussabrechnung im Dezember. Die Basis für die Verrechnung der Wirkarbeit bildet die an den Netzübergabestellen gemessene, aggregierte Nettoenergie in Bezugsrichtung. Es erfolgt keine zeitliche Differenzierung der Erfassungszeiten. Die Verrechnung der Blindenergie erfolgt aufgrund der Netto-Monatswerte der Netzübergabestellen. Der Grundpreis wird monatlich und je physischer Netzübergabestelle der Netzebene 5a erhoben. Die Erhebung des Messtarifs erfolgt als separate Verrechnungsposition. Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage nach Rechnungsstellung.

Schlussbestimmungen

Die Preise basieren auf den heutigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, EICOM-Verfügungen oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben, behält sich die SAK das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres.

Stand: Mai 2026, gültig ab 01.01.2027